

# Amtsblatt der Stadt Merseburg



## Bekanntmachungen

**9. Sitzung Ortschaftsrat Geusa am  
Dienstag, dem 01.09.2015 um 18.30 Uhr  
Gemeinderaum, OT Geusa  
Geusaer Straße 21, 06217 Merseburg**

Vorgesehene Tagesordnung:

TOP Thema

**Öffentliche Sitzung**

### **1. Beginn der Sitzung**

- 1.1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 1.2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Bestätigung der Tagesordnung
- 1.3. Bestätigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.06.2015

### **2. Beratung in öffentlicher Sitzung**

- 2.1 Beschluss zur Regelung der Einwohnerfragestunde im Ortschaftsrat Geusa DS-Nr. 036/BV/15
- 2.2 Hauptsatzung der Stadt Merseburg DS-Nr. 039/BV/15
- 2.3 Beratung über Änderungen zur Vermietung des Gemeinderaumes
- 2.4 Informationen des Ortsbürgermeisters
- 2.5 Anfragen der Ortschaftsräte
- 2.7 Einwohnerfragestunde

gez. Koziel  
Ortsbürgermeister

### **Bekanntmachung des AZV Merseburg**

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung des AZV Merseburg findet

**am 16.09.2015, 18.00 Uhr**

im Beratungsraum des HPW Schkopau,  
Bahnhofstraße 29a in 06258 Schkopau statt

Tagesordnung.

1. Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung am 13.05.2015
3. Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses per 31.12.2014
5. Beratung und Beschluss zur Bestätigung einer Umschuldung
6. Beratung und Beschluss zur Errichtung einer Kläranlage
7. Beratung und Beschluss zum Erwerb von zwei Grundstücken
8. Informationen

gez. Bühligen

Vorsitzender der Verbandsversammlung

### Bekanntmachung des Landkreises Saalekreis

Ab August 2015 bis voraussichtlich 31.12.2018 werden die gesetzlich geschützten Biotope des Landkreises Saalekreis erfasst.

Gesetzlich geschützte Biotope im Sinne des § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche, temporäre Flutrinnen in Überschwemmungsgebieten und Auen,
- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, hochstaudenreiche Nasswiesen, Quellbereiche, Binnenlandsalzstellen, planar-kolline Frischwiesen,
- offene Binnendünen, offene natürliche Block-, Schutt- und Geröllhalden, Lehm- und Lösswände, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, naturnahe Bergwiesen,
- Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Schwermetallrasen, Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Streuobstwiesen, Reihen von Kopfbäumen,
- Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen,
- Bruch-, Sumpf- und Auenwälder, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder, subalpine Lärchen- und Lärchen-Arvenwälder,
- natürliche Höhlen, aufgelassene Stollen und Steinbrüche,
- offene Felsbildungen, alpine Rasen sowie Schneetälchen und Krummholzgebüsche,
- Fels- und Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle, Strandseen, Boddengewässer mit Verlandungsbereichen, Salzwiesen und Wattflächen im Küstenbereich, Seegraswiesen und sonstige marine Makrophytenbestände, Riffe, sublitorale Sandbänke, Schlickgründe mit bohrender Bodenmegafauna sowie artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe im Meeres- und Küstenbereich.

Gemäß § 30 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt hat der Landkreis Saalekreis als untere Naturschutzbehörde die gesetzlich geschützten Biotope zu registrieren. Die Kartierung erfolgt durch Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde und durch berufene ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Saalekreis.

Gemäß § 65 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dürfen die Beschäftigten der Naturschutzbehörden und die Naturschutzbeauftragten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, Grundstücke außerhalb von Wohngebäuden und Betriebsräumen sowie des unmittelbar angrenzenden befriedeten Besitzes jederzeit betreten. Sie dürfen dort Prüfungen, Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstige Arbeiten und Besichtigungen vornehmen. Diese Maßnahmen sind gem. § 65 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vorher anzukündigen/die Beteiligten sind in geeigneter Weise zu benachrichtigen. Der Ankündigung/Benachrichtigung der Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke dient diese Bekanntmachung. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben diese Maßnahmen gemäß § 65 (1) Bundesnaturschutzgesetz zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Sie werden gebeten, die Erfassung zu unterstützen. Die Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde und die Naturschutzbeauftragten weisen sich auf Anfrage mit einem Dienstausweis des Landkreises Saalekreis der mit einem Lichtbild versehen ist, aus.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an den zuständigen Mitarbeiter des Umweltamtes (03461 401421 oder [naturschutz@saalekreis.de](mailto:naturschutz@saalekreis.de))

### Impressum: Amtsblatt der Stadt Merseburg

Herausgeber: Der Oberbürgermeister, Stadtverwaltung Merseburg, PF 1661, 06206 Merseburg,

Telefon: 03461/ 445-0, Fax 03461/ 445 212, [oberbuergemeister@merseburg.de](mailto:oberbuergemeister@merseburg.de)

Verantwortlich: Pressestelle, Tel. 03461/ 445 221, Fax 03461/ 445 212,

[pressestelle@merseburg.de](mailto:pressestelle@merseburg.de) Amtsblatt unter [www.merseburg.de](http://www.merseburg.de)